# Adam Keller, Verwalter in Nellenburg

In den Beständen des Landesregierungsarchivs zu Innsbruck findet der aufmerksame Benutzer noch viele für die Geschichte der sogenannten „Vorlande" bedeutsame Archivalien. Eine Fundgrube für die Verwaltungsgeschichte der Vorlande sind die „Bekennenbücher", in welchen u. a. die Texte der Bestallungsurkunden für die höheren Beamten der oberösterreichischen Lande festgehalten wurden. So ist aus dem Bekennenbuch von 1601 die Bestallung des Adam Keller zum Verwalter der Landgrafschaft Nellenburg zu entnehmen. Darin bekennt Kaiser Rudolf II., daß er den „ersamen, gelerten" seinen „getrewen, lieben" Adam Keller, Lizentiat der Rechte, zum Verwalter seiner Landgrafschaft Nellenburg mit 2 „wolgeristen raisigen Pferdten" bis auf Widerruf bestellt hat. Adam Keller soll „jeder Zeit der alten, katolischen Religion angehören, „sich derselben gemeß halten" und für den Landesfürsten und die oberösterreichische Regierung und Kammer „sein aufsehen haben und sich in allen Handlungen und geschefften nit nur als ain Verwalter zu Nellenburg, sonnder auch als ain Rechtsgelerter mit consulirn und Stellung aller der sachen", die ihm der Landesfürst zukommen läßt, gleichgültig ob diese die Landgrafschaft Nellenburg „oder anderes" betreffen, „willig und gehorsam gebrauchen lassen", auch „fürnemblich sein getrewes, fleißiges aufmerken haben und sambt" den Stockachischen Amtleuten „darob und daran sein", daß alle Untertanen und Einwohner der Landvogtei der katholischen Religion „zuegethan sein", sich derselben „zuwider khaine Secten oder newerungen, weder haimblich oder offenlich einschleichen" und „auch die Prediger, Seelsorger und Pfarrer" der „wahren Religion in allem gemeß hanndlen, welchen Er dann, zu vestiglicher Hanndthabung und Darobhaltung allen guten schuz, Ruggen und beystannd zu laisten", schuldig sei. Ferner soll Adam Keller „mit und neben den andern" nellenburgischen Amtleuten die Landvogtei Nellenburg samt dem Schloß „mit allen und Jeden Iren hoch und nidern Gerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, und allen andern derselben ein – und Zuegehörungen" für den Landesfürsten und dessen nächsten Erben „Hannden getrewlich verwalten" und die landesfürstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gewaltsame, Rechte und Gerechtigkeiten, die hohen und niederen Gerichte, Zinsen, Renten, Steuern, Nutzen, Gülten, das Umgeld, die Zölle, Zehnten, Dienste, Frevel, Stücke und Güter, Weiher, Fischweiden, Wasser, Wildbänne, Wälder, Hölzer, Wunn und Waid, Forsten, Jagden auf Rot- und Schwarzwild, Federspiele, Fälle, Zwinge und Bänne, Strafen, Bußen, Gebote, Verbote, Leute und Güter zu Berg und Tal, den Grund und Boden mit allen und jeden Gewohnheiten, Rechten, Nutzen und Zugehörung, „so von alter her darzue und darein gehört" nach seinem „besten Vermügen" für den Landesfürsten „handthaben, schüzen, schirmen und verwalten", nichts „entziehen lassen noch selbst entziehen." Dabei darf er die althergebrachten Freiheiten der „Bürgersleut und Underthonen" in der Landvogtei nicht „beschwärn" und muß in seiner Verwaltung stets „gleichs gericht und Recht füern und ergeen lassen, dem Armen als dem Reichen und dem Reichen als dem Armen". Was ihm aber neben den Stockachischen Amtleuten zu verrichten, zu schwer fallen würde, besonders, was die „Administration der Justitien betrifft", soll er „allzeit" an die oberösterreichische Regierung, was aber das Kammergut und andere der Kammer „anhengige sachen berüert" an die Kammerräte der oberösterreichischen Lande gelangen lassen. Außerdem soll er den Amtleuten und Offizieren in seiner Verwaltung „in allen Hänndlen und sachen Ire Ambter betreffend, auf Ir Anrüeffen fürdersam" helfen, damit dieselben die landesfürstlichen „Ämbter der notdurfft nach versehen" und die landesfürstlichen Nutzungen und Einkommen „desto baß einziehen und handthaben mügen". Dem landesfürstlichen Amtmann zu Stockach, dem in „seiner Ambtßverwaltung mit Einnemen oder außgeben und annderm" gemäß seiner Bestallung und Instruktion zu verrechnen befohlen ist, darf er keinen „eintrag, eingriff oder verhinderung thuen". Adam Keller soll in Stockach wohnen und samt den dortigen Amtleuten das Schloß Nellenburg „treulich versorgen, bewaren und in notwendiger Gueter Huet halten und wenn der Landesfürst oder dessen Erben die Landvogteiverwaltung brieflich zurücknimmt, soll er diese, „one alle verhere Waigerung und einred, frei, lediglich widerumb abtreten, zuestellen und überantworten, sonnst auch allenthalben" den landesfürstlichen „nuz und fromen fürdern", Schaden „warnen und wenden und alles das thuen, das ain getrewer Verwalter seinem Herrn zu thuen schuldig und verbunden ist", wie er gelobt und geschworen sowie verschrieben hat. Als Besoldung wird Keller versprochen: 200 fl rh in Münz (1 fl = 60 kr), 10 Malter Vesen, Stockacher Meß, und ein Fuder Wein, für die „notwendig Herberg" jährlich 20 fl, für 2 Pferde 15 Malter Haber, Stockacher Meß,

3 Wagen Heu oder aber eine Wiese, die etwa soviel Heu einbringt, die er aber selbst heuen lassen muß, samt dem notwendigen Stroh für 2 Pferde aus den Gefällen und dem Einkommen der Landvogtei. Die Besoldung hat er Amtmann zu begleichen und wenn Keller in landesfürstlichen „sachen und geschefften gebraucht und ausserhalb der Landvogtei geschickt" wird, darf er die „gebürendt Zerung" wie andere „seinesgleichen", sowie einen Diener und 2 Pferde beanspruchen. Sonst aber sollen durch die Stockacher Amtleute alle zum Schloß und zur Landvogtei Nellenburg gehörenden Nutzungen und Gefälle an Wein, Korn usw. gemäß einer Haus- und Schloßordnung, die noch ausgefertigt wird, eingezogen und „zu seiner Zeit aufs höchst versilbert" und verkauft werden, „inmaßen ernente Haußordnung merers mit sich bringt, ob dern Sy alles fleiß halten und darwider selbst nit hanndlen sollen". Die vorgenannte Bestallungsurkunde wurde ausgestellt: Innsbruck, den 30. Oktober 1601. Siegfried Krezdorn, Bad Schussenried

## Eine Mainwanger Steuerveranlagung aus dem Jahre 1604

Im Generallandesarchiv Karlsruhe befindet sich unter der Aktennummer 98/3051 eine Steuerveranlagung der Mainwanger Bürger aus dem Jahre 1604. Diese Veranlagung gibt einen interessanten Einblick in die damaligen Vermögensverhältnisse der Mainwanger, zeigt aber auch, mit welcher Genauigkeit die salemischen Beamten ihre Befragungen durch geführt haben. Darüber hinaus wird uns ein Blick gestattet in das Veranlagungsverfahren aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg.

Mainwangen, ein kleines Dörflein im Kreis Stockach, liegt an einer Verbindungsstraße, die von der Bundesstraße 313 bei Mühlingen–Zoznegg abzweigt und sich in Mainwangen teilt, einmal über Gallmannsweil zur Bundesstraße 14 und über Schwandorf zur Bundesstraße 311. Das Dorf befindet sich etwa 12 km nördlich der Kreisstadt Stockach und hat eine Höhenlage von rund 650 m.

Im Jahre 1594 kaufte die Abtei Salem Mainwangen von Eitelbilgrim von Stein und Klingenstein um den Preis von 22 000 fl. In der Folgezeit gehörte das Dorf zum Reichsstift Salem bis zur Säkularisation 1803. Nun sollte die Reichsabtei und damit auch Mainwangen badisch werden, doch Österreich berief sich auf das sogenannte Heimfallrecht und beschlagnahmte alle in seinem Hoheitsgebiet gelegenen früheren geistlichen Besitztümer. Nach dem Frieden von Preßburg kam die Landgrafschaft Nellenburg an Württemberg und erst 1810 gelangte sie an Baden. Mainwangen verblieb zunächst der Grundherrschaft Salem einverleibt. Von da ging es dann mit noch anderen markgräflich badischen Besitzungen an Langenstein über.

1. Der Vogt *Bartholomä Zeiler* stand dem Dorfe als Ortsoberhaupt vor. Er hauste allein mit seiner alten Magd. Dreimal war er verheiratet gewesen. Aus der ersten Ehe stammten fünf Kinder. Der Sohn Jakob lebte in Mainwangen mit Frau und Kind. Er hatte das Müllerhandwerk erlernt, verdiente aber nur ab und zu als Müllerbursche sein Geld. Der andere Sohn Hans lebte ebenfalls in Mainwangen und übte den Müllerberuf aus. Die drei Töchter waren verheiratet in Zoznegg, Gallmannsweil und in Sigmaringen. Die zweite Ehe war kinderlos geblieben. Seine dritte Frau schenkte ihm einen Sohn, der die Lateinschule in Pfullendorf besuchte und später auf der Universität Freiburg eingeschrieben war.

Vogt Zeiler hatte die Mühle seinem Sohn übergeben. Um 60 fl hatte er für seine dritte Frau ein Gütlein gekauft, das aus Haus, Hofraite, Baum- und Krautgarten bestand. Dazu gehörten auch 4½ Jauchert Ackerland und ½ Mannsmahd Wiese.

Sein Anwesen war ein Leiblehen von Salem. Nach dem Tode seiner dritten Frau war er besorgt, daß es seinem einzigen Sohn aus dritter Ehe als Leiblehen verliehen wurde. Um sein Gut aber noch umtreiben zu können, war er zu alt. Dies besorgte stattdessen sein Sohn, der Müller.

Seine Frucht- und Futtervorräte betrugen zur Zeit der Veranlagung 1 Malter Veesen und 8 Viertel Frucht. Als Leibgeding bekam er wöchentlich ½ Viertel Kernen, das sind im Jahr 3 Malter 2 Viertel mit einem Wert von 17 fl 12 Kr. Jährlich erhielt er noch 2 Viertel Habermus, das mit 1 fl 12 Kr angesetzt wurde. Außerdem erhielt er von seinem Sohn 20 Klafter Holz, von denen der Sohn allerdings nur 12 Klafter mit 10 fl zu bezahlen hatte. Der Sohn mußte seinem Vater auch jedes Jahr 2 Jauchert Feld anbauen.

Der Viehbestand des alten Zeilers betrug zwei jährige Kälber und drei Kühe, ferner